

Spirituosen richtig Etikettieren



Thomas Blum
www.destillate.agroscope.ch

Allgemein

Spirituosenetiketten müssen vorschriftsgemäss gestaltet sein. Sämtliche Angaben müssen an **gut sichtbarer Stelle** in leicht lesbarer und **unverwischbarer Schrift** angebracht werden. Die Angaben sind in **mindestens einer Amtssprache** (Deutsch, Französisch, Italienisch) zu machen. Die nachfolgend erläuterten **obligatorischen Angaben** sind mit mindestens einer Schriftgrösse von 1.2mm zu machen.

Sachbezeichnung

Spirituosen müssen eine passende Sachbezeichnung gemäß den Artikeln 122–155 VEG tragen. Wenn keine Kategorie zutrifft, muss „Spirituose“ oder „alkoholisches Getränk“ angegeben werden.

Fruchtbezeichnungen sind nur für in Art. 157 VEG genannte Obstsorten erlaubt.

Fantasienamen sind keine Sachbezeichnung.

Sachbezeichnung, Alkoholgehalt und Nettofüllmenge müssen im selben Sichtfeld des Etiketts stehen.

Alkoholgehalt

Der Alkoholgehalt muss in «% vol.» angegeben werden. Der effektive Gehalt darf nicht um mehr als ± 0.5% vol. abweichen.

Warenlos

Als Warenlos gilt die Gesamtheit einer Charge, welche unter gleichen Bedingungen hergestellt und abgefüllt wurde. Für die Bezeichnung des Warenloses muss der Buchstabe «L» vorausgehen. Die Ziffern sind unter Berücksichtigung der Rückverfolgbarkeit, frei wählbar. Bei der Produktion einer einzigen Charge pro Jahr, kann auch der Jahrgang der jeweiligen Spirituose verwendet werden. Das Warenlos kann auch auf der Flasche deklariert werden.



Name und Adresse

Der **Name/ Firma, PLZ** und **Ort** des schweizer Herstellers oder des Importeurs müssen ersichtlich sein. Ist daraus keine eindeutige Identifizierung möglich kann gegebenenfalls die Strasse angegeben werden. Telefon und E-Mail sind fakultativ.

Nettofüllmenge Die Nettofüllmenge muss in **Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)** angegeben werden. Bei der **Schriftgrösse** dessen muss folgendes beachtet werden:

- > 100cl = 6mm
- 20cl - 100cl = 4mm
- 5cl – 20 cl = 3mm
- < 5cl = 2mm

Allergene

Zutaten, speziell bei Likören, die Allergien oder unerwünschte Reaktionen auslösen können, müssen auf der Etikette angegeben werden. Sofern kein freiwilliges Zutatenverzeichnis gemacht wird, muss die Angabe das Wort «Enthält» gefolgt mit der entsprechenden Zutat umfassen. Wenn ein Zutatenverzeichnis angegeben wird, muss die Allergene Zutat durch Schriftart, Schriftstil oder Farbe hervorgehoben werden. Allergene Zutaten sind in Anhang 6, LIV aufgeführt.

Quellen und Verordnungen mit wichtigen Artikeln (Stand Ende April 2025)

- **817.022.12** Verordnung des EDI über Getränke (VEG, keine offizielle Abkürzung) (Art. 108-159)
- **817.02** Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) (Art. 36)
- **941.204** Mengenangabeverordnung (MeAV) (Art. 4/ 11)
- **817.022.16** Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) (Art. 3/ 4/ 6/ 7/ 10/ 11/ 18-20, Anhang 3/ 6)

Die aktuellen Gesetzestexte müssen vorgängig überprüft werden